

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.1.332.1.Bo15

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

zur Renaturierung der Altenau In der Mesche südlich von Borchten-Etteln
(Stationierung 10+530 bis 10+810)

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für den Standort Borchten-Etteln, Gemarkung Etteln, Flur 4, Flurstücke 152, 153, 159 und 162 zur Renaturierung der Altenau in Borchten-Etteln – Stationierung 10+530 bis 10+810 – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Plangebiet und somit das Landschaftsschutzgebiet in ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht aufgewertet und die Biodiversität gesteigert.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Brökling